

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-222/93-1

Graz, am - 4. Nov. 1993

Ggst 23. Novelle zum Beamten-Kranken-  
und Unfallversicherungsgesetz;  
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner  
Tel.: (0316)877/2913 DW  
Telefax: (0316)877/4395  
DVR: 0087122*S. Koyze*

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

BETRIEB GESETZENTWURF	
Zi. ....	-GE/19- ...
Datum: 8. NOV. 1993	
Verteilt 11. Nov. 1993	

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Per Landeshauptmann*J. Krainer*  
(Dr. Josef Krainer)

F.d.R.d.A.:

*U. ...*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 5

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 WIEN

GZ VD - 22.00-222/93-1

Ggst 23. B-KUVG-Novelle, Entwurf;  
Stellungnahme

Bezug: 21.143/3-1/93

Rechtsabteilung 5

8011 Graz, Paulustorgasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Hr. Dr. Rainer

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 4396

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am - 4. Nov. 1993

Zu dem mit do. Note vom 7. Oktober 1993 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum B-KUVG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bisher waren die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer für Verwaltungskörper, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckte, vom zuständigen Landeshauptmann zu entsenden. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber für ebensolche Verwaltungskörper waren ebenfalls vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde zu entsenden.

Im gegenständlichen Entwurf ist dieses Entsenderecht des Landeshauptmannes zur Gänze zugunsten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gestrichen worden. Aus den Erläuterungen läßt sich das Motiv für diese tiefgreifende Änderung nicht entnehmen.

- 2 -

Der Landeshauptmann der Steiermark spricht sich daher ausdrücklich gegen die vorerwähnte gesetzliche Änderung des § 133 B-KUVG im vorgesehenen Entwurf aus und vertritt die Ansicht, daß die bisherige gesetzliche Regelung beibehalten werden soll, zumal auch die analoge Bestimmung des § 421 ASVG im vorgesehenen Entwurf der 52. ASVG-Novelle keinerlei Einschränkung des bisherigen Entsenderechtes des Landeshauptmannes enthält.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hainzer', written in a cursive style.